



An den Grossen Rat

20.5473.03

WSU/P205473

Basel, 1. Dezember 2021

Regierungsratsbeschluss vom 30. November 2021

Motion Oliver Bolliger und Konsorten betreffend «Würdige Unterbringung von Nothilfebeziehenden alleinstehenden Asylsuchenden» – Bericht zur Umsetzung

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 9. Juni 2021 vom Schreiben 20.5473.02 Kenntnis genommen und – entgegen dem Antrag des Regierungsrats, das Anliegen in Form eines Anzugs zu überweisen – die Motion Oliver Bolliger und Konsorten dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage innert sechs Monaten überwiesen.

«2019 lebten in der Schweiz rund 6'700 Personen nach einem negativen Asylbescheid von der Nothilfe. Im Kanton Basel-Stadt waren es im selben Jahr 173 Menschen, die Nothilfe bezogen und somit mit 12 Franken am Tag leben mussten. Gemäss einer aktuellen Studie von terre des hommes schweiz bezogen in Basel über den Zeitraum von 2008–2019 jedoch weniger als ein Drittel der abgewiesenen Asylsuchenden trotz Anrecht diese minimale Unterstützung.

Im letzten Quartal 2019 bezogen über 70% der Nothilfe-Beziehenden in der Schweiz die Nothilfe länger als ein Jahr und gelten somit als Langzeitbeziehende. Basel-Stadt liegt im schweizweiten Vergleich bei der Anzahl von Langzeitbeziehenden auf dem fünften Rang.

Seit 2008 existiert der Sozialhilfestopp und abgewiesene Asylsuchende erhalten seither nur noch Nothilfe. Das Ziel war damals, dass betroffene Menschen die Schweiz so schnell als möglich wieder verlassen. Doch im Alltag zeigt sich ein ganz anderes Bild – viele Menschen und Familien bleiben und leben über Jahre von der Nothilfe und somit in grosser Armut bzw. tauchen als Sans-Papiers unter.

Die Sozialhilfe Basel ist für die Ausrichtung der Nothilfe zuständig. Die Nothilfe umfasst Zugang zu medizinischen Grundversorgung, eine Unterkunft und eine minimale Existenzsicherung. Im Gegensatz zu anderen Kantonen werden in Basel abgewiesene Asylsuchende nicht in Asyl-Kollektivunterkünften untergebracht. Familien mit Kindern sowie unbegleitete Minderjährige leben in Asylwohnungen bzw. in Asyl-Wohngruppen. Alleinstehende abgewiesene Asylsuchende werden jedoch in der Notschlafstelle unterbracht.

Diese Praxis ist unwürdig und verursacht eine Reihe von zusätzlichen Problemen mit Folgekosten, insbesondere gesundheitliche Probleme, die mit einer anderen und besseren Lösung vermindert werden könnten. Die Tatsache, dass junge männliche Asylsuchende mit einem negativen Asylentscheid jeden Morgen ihren Schlafplatz in der Notschlafstelle verlassen müssen und tagsüber keinen sicheren und beständigen warmen Aufenthaltsort haben, ist besonders im Winter und während einer Pandemie extrem prekär und unzumutbar.

Dieser Sachverhalt verschärft zudem die Konflikte im öffentlichen Raum. Um diese Konflikte zu entschärfen, werden dann ordnungspolitische Massnahmen gesprochen. Mit einer menschenwürdigeren Unterbringungspraxis könnte dem leicht begegnet werden.

Aus diesen Gründen fordern die Motionär*innen den Regierungsrat innert sechs Monaten dazu auf, die Praxis der Unterbringung für alleinstehende abgewiesene Asylsuchende mit Nothilfe in den Notschlafstellen Basel-Stadt aufzuheben und eine alternative Unterbringung, welche den Aufenthalt tagsüber ermöglicht, einzuführen wie bspw. in Asylwohnungen bzw. Asyl-Wohngruppen. Ebenso soll geprüft werden, wie die legale Unterbringung von abgewiesenen Asylsuchenden in Privathaushalten, wie beim Angebot der GGG Basel „Gastfamilien für Flüchtlinge“ in Basel-Stadt gefördert und umgesetzt werden könnte.

Oliver Bolliger, Tonja Zürcher, Sebastian Kölliker, Raffaella Hanauer, Jessica Brandenburger, Harald Friedl, Danielle Kaufmann, Talha Ugur Camlibel, Edibe Gölgeli, Franziska Roth, Michelle Lachenmeier, Nicole Amacher, Raphael Fuhrer, Semseddin Yilmaz»

1. Begehren

Die Motion fordert eine Anpassung der Unterbringungspraxis für abgewiesene Asylsuchende, die nicht vulnerabel sind und Nothilfe beziehen. Diese sollen auch tagsüber Unterkunftsmöglichkeiten haben.

Der Regierungsrat war in seiner Stellungnahme an den Grossen Rat vom 5. Mai 2021 (20.5473.02) auf die Forderung der Motion eingegangen: Abgewiesene Asylsuchende mit mehr als einem Jahr Nothilfebezug sollen künftig in Strukturen der Sozialhilfe untergebracht werden und Gastverhältnisse von Privatpersonen, die abgewiesene Asylsuchende beherbergen, offiziellisiert werden können.

Aufgrund des Entscheids des Grossen Rates vom 9. Juni 2021 ist auf der geltenden Rechtsgrundlage die nachfolgende erweiterte Neuregelung betreffend Beherbergung erarbeitet worden.

2. Ausgangslage

Abgewiesene Asylsuchende, die vulnerabel sind oder ihre minderjährigen Kinder betreuen, werden im Rahmen der Nothilfe in den Asylstrukturen der Sozialhilfe untergebracht. Abgewiesene Asylsuchende, die nicht vulnerabel sind und Nothilfe beziehen, werden in der Notschlafstelle untergebracht. Die Notschlafstelle ist tagsüber geschlossen. Einige Betroffene beziehen Nothilfe, verzichten aber auf das Übernachtungsangebot. Es ist davon auszugehen, dass sie bei Privaten eine Unterkunft gefunden haben.

3. Rechtliche Aspekte

Gemäss Art. 82 Abs. 1 Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) sind Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid, denen eine Ausreisefrist angesetzt worden ist, von der Sozialhilfe ausgeschlossen. Gemäss Art. 81 AsylG haben sie auf Ersuchen hin Anspruch auf Nothilfe, sofern sie ihren Unterhalt nicht selber bestreiten können. Die Ausgestaltung der Nothilfe ist Sache der Kantone (Art. 12 i.V.m. Art. 42 Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV, SR 101]). Dies wird auch in Art. 82 Abs. 1 AsylG wiederholt.

Im Kanton Basel-Stadt ist das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt WSU gestützt auf § 7 Abs. 3 Sozialhilfegesetz vom 29. Juni 2000 (SG 890.100) für den Erlass der Unterstützungsrichtlinien (URL) zuständig, welche den Umfang der wirtschaftlichen Hilfe festlegen. Der Umfang der Nothilfe ist ebenfalls in den URL geregelt. Die Umsetzung wird im jährlich aktualisierten Rundschreiben zur Nothilfe präzisiert.

4. Neuregelung Unterbringung Nothilfe

Mit Hinweis auf die Regelungskompetenz gemäss Kap. 3 hat das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt mit Einverständnis des Regierungsrates die Neuregelung betreffend Beherbergung beschlossen. Die Bestimmung zum Umfang der Nothilfe gemäss Ziff. 8.1 der geltenden URL lässt eine sofortige Umsetzung sowohl der Unterbringung von abgewiesenen Asylsuchenden bei Privaten wie auch diejenige der Beherbergung von Asylsuchenden mit mindestens sechs Monaten Nothilfebezug in Liegenschaften der Sozialhilfe zu. Damit hat der Regierungsrat die Kritik bei der Zweitüberweisung der vorliegenden Motion am 9. Juni 2021 aufgenommen, wonach ein Jahr zu lange sei.

Zur Verdeutlichung wird jedoch per 1. Januar 2023 eine Präzisierung der URL vorgenommen werden, da für eine Anpassung bereits für 2022 die Fristen der jährlichen URL-Überarbeitung nicht eingehalten werden können.

4.1 Bestätigung des Aufenthaltes von abgewiesenen Asylsuchenden mit Nothilfe

Das Migrationsamt stellt bereits heute rechtskräftig abgewiesenen Asylsuchenden, die am Schalter vorsprechen, eine Nothilfebestätigung aus, die befristet gültig ist und laufend erneuert werden muss. Auch wenn von aktuell rund 40 Nothilfebeziehenden nicht bekannt ist, wo sie wohnen, sind sie über diesen Ablauf für die Vollzugsbehörden erreichbar. Die Sozialhilfe richtet gegen Vorlage dieses Dokuments die Nothilfeunterstützung aus. Wird das Dokument bei polizeilichen Personenkontrollen vorgewiesen, wird in Basel-Stadt auf eine Anzeige gemäss Art. 115 Abs. 1 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20) wegen rechtswidrigem Aufenthalts verzichtet.

Private Wohnverhältnisse gefährden den Wegweisungsprozess nicht und sind bereits heute behördlich geduldet. Wird die Beherbergung von abgewiesenen Asylsuchenden mit Nothilfe den Behörden nicht gemeldet, wäre ein Strafverfahren wegen Erleichterung eines rechtswidrigen Aufenthalts gemäss Art. 116 Abs. 1 lit. a AIG grundsätzlich möglich, kommt aber in der Praxis kaum vor.

4.2 Neuregelung der Beherbergung von abgewiesenen Asylsuchenden mit Nothilfe bei Privaten

Im Schreiben des Regierungsrats vom 5. Mai 2021 wurde ausgeführt, dass die zuständigen Behörden bereit sind, eine rechtsgenügende Vereinbarung mit einer privaten Organisation für die Unterbringung von abgewiesenen Asylsuchenden in Privathaushalten auszuarbeiten. Vorausgesetzt, diese kommt mit einem entsprechenden Angebot auf sie zu. Bisher ist bei der Verwaltung keine Anfrage einer privaten Organisation eingegangen.

Unabhängig davon haben Privatpersonen, die in Basel-Stadt wohnhaft sind, ab 1. Januar 2022 die Möglichkeit, der Sozialhilfe mitzuteilen, dass sie rechtskräftig abgewiesene Asylsuchende, für die eine Nothilfebestätigung des Migrationsamtes vorliegt, im Rahmen der Nothilfe bei sich beherbergen möchten. In diesem Fall legt die Sozialhilfe im Auftrag des Migrationsamts den Gastgebern und Gästen eine Vereinbarung zur Unterschrift vor. Es werden Namen und Adresse aufgenommen und beispielsweise darauf verwiesen, dass die private Unterbringung nicht vor Wegweisungsvollzug schützt oder dass die individuelle Nothilfe weiterhin ausbezahlt, an die Gastgeber aber kein zusätzliches Entgelt bezahlt wird. Gastgebern und Beherbergten wird je eine Kopie ausgehändigt, beim Migrationsamt und der Sozialhilfe eine Kopie, beziehungsweise das Original, zu den Akten gelegt. Aufgrund geltender Zuständigkeiten kann die Vereinbarung nicht mit Gastgebern abgeschlossen werden, die Wohnsitz in Nachbars- oder anderen Kantonen haben.

Mit Unterzeichnung der Vereinbarung wird das Wohnverhältnis officialisiert. Ein Strafverfahren wegen Beherbergung illegalen Aufenthalts entfällt, da keine Absicht besteht, jemanden zu verstecken und den Wegweisungsvollzug dadurch be- oder verhindern zu wollen, weshalb die Beherbergung nicht strafbar ist.

4.3 Neuregelung der Beherbergung von abgewiesenen Asylsuchenden mit Nothilfe in Liegenschaften der Sozialhilfe

Abgewiesene Asylsuchende, die länger als sechs Monate Nothilfe beziehen, haben neu die Möglichkeit, einen Unterbringungsplatz in einer Wohnstruktur der Sozialhilfe zu beziehen. Massgeblich ist insbesondere, dass sie sich während dieser sechs Monate regelmässig persönlich bei den Behörden gemeldet und dabei Nothilfe bezogen haben und dass kein deliktisches Verhalten vorliegt. Die Erfahrungen zeigen, dass durchschnittlich 5 bis 10 Personen, die in der Notschlafstelle übernachten, die Kriterien erfüllen werden.

In den Unterbringungsstrukturen der Sozialhilfe stehen ab Januar 2022 15 Plätze für Nothilfebeziehende bereit. Je nachdem, wie viele Nothilfebeziehende es vorziehen, ihre Unterkunft bei Privaten zu verlassen und das Angebot der Sozialhilfe wahrzunehmen, wäre eine sukzessive Erweiterung auf maximal 40 Plätze möglich. Im sehr unwahrscheinlichen Fall, dass mehr als 40 Plätze für nicht vulnerable Nothilfebeziehende benötigt werden, müsste eine zusätzliche Liegenschaft angemietet werden.

5. Finanzielle Auswirkungen

Zum heutigen Zeitpunkt kann mit grosser Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die 15 ab Januar 2022 zur Verfügung stehenden Plätze ausreichen werden. Die Folgekosten belaufen sich dabei auf rund 140'000 Franken. Es handelt sich um eine neue, wiederkehrende Ausgabe in der Ausgabenkompetenz des Regierungsrats. Gemäss § 25 Abs. 1 lit. a Verordnung zum Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt vom 22. Mai 2012 (Finanzhaushaltverordnung, SG 610.110) wird die Ausgabenkompetenz bei neuen wiederkehrenden Ausgaben bis 200'000 Franken an die Departemente delegiert. Gleichzeitig werden Plätze in der Notschlafstelle frei.

Sollte sich der unwahrscheinliche Fall abzeichnen, dass für das Jahr 2023 von einem Bedarf an 40 Plätzen ausgegangen werden muss, wäre mit grob geschätzten Folgekosten von 450'000 Franken und zusätzlichen Kosten für Betreuung vor Ort zu rechnen. Dafür müsste mit Ausgabenbericht an den Grossen Rat eine entsprechende Bewilligung beantragt werden.

6. Formelle Prüfung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

7. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Oliver Bolliger und Konsorten betreffend „Würdige Unterbringung von Nothilfebeziehenden alleinstehenden Asylsuchenden“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin